

Deutsches Register

Stand: Dezember 2003

Benennung
abhängig tätiger Werkschöpfer
akustisches Werk
angestellter Schöpfer
angestellter Urheber
angestellter Werkschöpfer
angrenzende Rechte
Anspruch auf die Vergütung*
Anspruch auf Zahlung einer Vergütung*
Arbeitnehmerurheber
Arbeitnehmer-Urheber
audiovisuelles Werk
Aufnahme*
ausübender Künstler*
Autor
Autorenhonorar (ÜV)
Autorenvergütung (ÜV)
Bauwerk*
Bearbeiter*
Bearbeiterurheberrecht
Bearbeitung eines geschützten Originalwerkes (ÜV)
Bearbeitung*
Bearbeitungsrecht
benachbarte Rechte
Bestellvertrag über ein Werk der reinen Kunst (ÜV)
Bestellvertrag*
Bestimmungsrecht über die Urheberbezeichnung
Bühnenbild
Bühneninszenierung
Bühnenregisseur
choreographisches Werk
Computerprogramm*
Copyrightvermerk
copyright-Vermerk
Copyright-Vermerk
Darbietung (eines Werkes) (ÜV)
Darstellung wissenschaftlicher und technischer Art*
Datenbankwerk*
dramatisches Werk
dramatisch-musikalisches Werk
Drehbuch*
Drehbuchautor
droit moral
Erbe*
Erbgemeinschaft
Erscheinen* (eines Werkes)
erschienenes Werk*
Erschöpfungsgrundsatz
Erwerber des Nutzungsrechts
Filmhersteller*
Filmregisseur
Filmurheber
Filmwerk*
Folgerecht*

Benennung

freie Benutzung* (des Werkes)
freie Nutzung (des Werkes)
Funksenderecht (ÜV)
Funksendeunternehmen (ÜV)
Gegenstand des Leistungsschutzes (ÜV)
geistiges Eigentum
gemeinsame Schöpfung
gemeinsame Werkschöpfung
gemeinsames Urheberrecht an verbundenen Werken (ÜV)
geschütztes Werk*
Grundsatz der Erschöpfung des Verbreitungsrechts
Hauptregisseur*
Hersteller eines audiovisuellen Werkes (ÜV)
Hersteller eines Tonträgers*
Honorar*
im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geschaffenes Werk (ÜV)
in Erfüllung der Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffenes Werk (ÜV)
in Erfüllung der Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis schaffender Urheber (ÜV)
in Erfüllung der Arbeits- und Dienstverpflichtungen schaffender Urheber (ÜV)
Inhaber des Nutzungsrechts*
Inhaber verwandter Schutzrechte*
Inhaber von Leistungsschutzrechten
Inhaber von Urheber- und Nutzungsrechten (ÜV)
Inszenierung
Interpret
Kabelsenderecht (ÜV)
Kabelsendeunternehmen (ÜV)
Komponist der Filmmusik
Komponist der Filmzweckmusik
Komponist (der für das Filmwerk komponierten Musik)*
Kunstwerk
Leistungsschutzberechtigter
Leistungsschutzgegenstand (ÜV)
Leistungsschutzobjekt (ÜV)
Leistungsschutzrechte
Leistungsschutzvermerk (ÜV)
Lichtbildwerk*
Lizenzvertrag
Miterbe*
Miturheber*
Miturheberrecht
Miturheberschaft
Musikwerk
Nachbarrechte
nicht erschienenenes Werk*
Nutzungsberechtigter
Nutzungsrecht*
Nutzungsrechtsinhaber
Objekt des Leistungsschutzes (ÜV)
Objekt des Urheberrechts
öffentliche Darbietung (ÜV)
öffentliche Vorführung (ÜV)
öffentliche Wiedergabe durch Drahtfunk / durch Drahtfunk öffentlich wiedergeben (ÜV)
öffentliche Wiedergabe durch Funk (ÜV)
öffentliche Wiedergabe durch Kabel / durch Kabel öffentlich wiedergeben (ÜV)
öffentliche Wiedergabe durch Kabelfunk / durch Kabelfunk öffentlich wiedergeben
öffentliche Wiedergabe durch Rundfunk (ÜV)
öffentliche Wiedergabe*

Benennung

Original (eines Werkes)* (als Gegensatz zum „Vervielfältigungsstück“)
Original (als Gegensatz zur „Bearbeitung“)
Originalautor
Originalurheber
Originalwerk*
pantomimisches Werk*
Plagiat
Recht auf Anerkennung der Urheberschaft am Werk*
Recht auf Bestimmung der Urheberbezeichnung
Recht auf Bestimmung über das Erscheinen des Werkes (ÜV)
Recht auf Einfuhr von Vervielfältigungsstücken (zwecks ihrer Verbreitung) (ÜV)
Recht auf Kontrolle über den Einfuhr von Vervielfältigungsstücken (zwecks ihrer Verbreitung) (ÜV)
Recht auf öffentliche Darbietung (ÜV)
Recht auf öffentliche Vorführung (ÜV)
Recht auf öffentliche Wiedergabe durch Funk (ÜV)
Recht auf öffentliche Wiedergabe durch Kabel (ÜV)
Recht auf Rückruf der Veröffentlichung (ÜV)
Recht auf Teilnahme an der Umsetzung eines Bau- oder Designprojektes (ÜV)
Recht auf Umformung des Werkes (ÜV)
Recht auf Umsetzung eines Bau- oder Designprojektes (ÜV)
Recht auf Veräußerung (von Vervielfältigungsstücken des Werkes) (ÜV)
Recht auf Wahrung der Werkintegrität
Recht auf Zugang (zum Werkstück)
Recht auf Zugang zum Werk der reinen Kunst (ÜV)
Recht zum Verbot der Entstellung des Werkes
Recht, Entstellungen und Beeinträchtigungen des Werkes zu verbieten
Rechtsnachfolger des Urhebers* oder Inhaber von Nutzungsrechten*
Rechtsobjekt des Urheberrechts
rechtswidrig hergestelltes Vervielfältigungsstück*
rechtswidrige Nutzung des Werkes (ÜV)
rechtswidrige Werknutzung (ÜV)
Regisseur (eines Filmwerkes)
Regisseur*
Reprographie
Sammelwerk*
Schöpfer (eines Werkes)*
Schutzgegenstand des Urheberrechts
Senderecht*
Sendung eines Funk- oder Kabelsendeunternehmens (ÜV)
Sendung eines Sendunternehmens (ÜV)
Sendung durch Funk (ÜV)
Sendung durch Kabel (ÜV)
Sprachwerk*
Subjekt des Urheberrechts
Szenarium (ÜV)
Tonträger*
Tonträgerhersteller
Übersetzerurheberrecht (ÜV)
Übersetzung*
Übersetzungsrecht
Übertragung eines Werkes auf Tonträger*
unveröffentlichtes Werk*
UPR
Urheber einer Bearbeitung
Urheber eines Drehbuchs
Urheber eines Filmwerkes*
Urheber eines Originalwerkes
Urheber eines Sammelwerkes*

Benennung

Urheber eines Szenariums (ÜV)

Urheber verbundener Werke*

Urheber*

Urheberbezeichnungsrecht

Urheberpersönlichkeitsrecht*

Urheberrecht* (*im objektiven Sinne*)

Urheberrecht* (*im subjektiven Sinne*)

urheberrechtlicher Nutzungsvertrag

urheberrechtlicher Vertrag über die Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte (ÜV)

urheberrechtlicher Vertrag über die Einräumung einfacher Nutzungsrechte (ÜV)

urheberrechtlicher Vertrag über die Einräumung von Nutzungsrechten (ÜV)

Urheberrechtsinhaber

Urheberrechtsvertrag

Urheberschaft*

Urheberhonorar (ÜV)

Urhebervergütung (ÜV)

Urhebervermutung

Verbreitung*

Verbreitungsrecht*

Vergütung*

Vergütungsanspruch*

Verlagsvertrag*

Vermiet- und Verleihrecht (ÜV)

vermieten* / verleihen*

Vermutung der Urheberschaft*

veröffentlichtes Werk*

Veröffentlichung* (eines Werkes)

Veröffentlichungsrecht*

Vervielfältigung eines Tonträgers*

Vervielfältigung* (eines Werkes)

Vervielfältigungsrecht*

Vervielfältigungsstück (eines Werkes)*

Vervielfältigungsstück eines Tonträgers (ÜV)

verwandte Schutzrechte*

Verwertungsgesellschaft*

Verwertungsrecht*

Vorführung (eines Werkes) (ÜV)

weitere Sendung durch Funk (ÜV)

weitere öffentliche Wiedergabe durch Funk (ÜV)

Weiterverbreitung*

Werk der angewandten Kunst*

Werk der Baukunst*

Werk der bildenden Künste*

Werk der Gartenarchitektur

Werk der Gartenbaukunst

Werk der Musik*

Werk der reinen Kunst

Werk der Tanzkunst*

Werk der Tonkunst

Werk eines angestellten Urhebers (ÜV)

Werk*

Werknutzer

Werkverbindung

wiedergeben*

Zugangsrecht

Zusammenstellung eines Sammelwerkes (ÜV)

Anmerkungen:

Bei polysemen Benennungen, deren Bedeutungen im Glossar in separaten Einträgen behandelt werden, wird eine Erläuterung zur jeweiligen Bedeutung der Benennung in Klammern und in Kursivschrift angegeben (z.B. **соавторство** (*как авторское право соавторов*)).

Wenn ein Element der Benennung in Klammern angegeben ist, weist dies darauf hin, dass dieses Element der Benennung beim Gebrauch im Kontext ausgelassen werden kann (z.B. **обнародование (произведения)***).

Mit der Abkürzung **ÜV** (Übersetzungsvorschlag) werden Benennungen gekennzeichnet, die weder im Gesetzestext noch in der Fachliteratur gefunden wurden und die in Anlehnung an die Terminologie der Zielsprache von der Verfasserin ausgearbeitet worden sind.

Mit dem Zeichen * sind gesetzliche Benennungen gekennzeichnet, d.h. Benennungen, die vom Gesetzgeber in den folgenden Gesetzen verwendet werden:

- Закон РФ «Об авторском праве и смежных правах» от 9 июля 1993 года № 5351-1 (в ред. Федерального закона от 16 июня 1996 года № 110-FZ)
(*Russische Bezeichnung: Закон РФ «Об авторском праве и смежных правах» от 9 июля 1993 года № 5351-1 (в ред. Федерального закона от 16 июня 1996 года № 110-ФЗ)*)
Gesetz der Russischen Föderation „Über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ vom 9. Juli 1993 № 5351-1 (letzte Änderung vom 16. Juni 1996 № 110-FZ)
- Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965
- Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901
- Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz) vom 9. September 1965